

IFRS-BULLETIN

EFRAG: Keine Übernahme weiterer IFRS in Europäisches Recht im ersten Quartal 2017

ESMA: Veröffentlichung des 20. Auszugs aus der Datenbank zu Enforcement-Entscheidungen

Im Blickpunkt: *Non-GAAP Measures*



NEWSLETTER NR. 2. APRIL 2017

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Accounting Advisory Group (AAG)

ANSPRECHPARTNER:
WP StB Dr. Norbert Lüdenbach
WP Dr. Jens Freiberg

KONTAKT:
BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-200
Telefax: +49 211 1371-120
E-Mail: zar@bdo.de

Editorial

Wir begrüßen Sie herzlich zur zweiten Ausgabe unseres „IFRS-Bulletins“ in 2017, mit der wir Sie über aktuelle und bedeutende Entwicklungen der IFRS informieren wollen.

In dieser Ausgabe berichten wir u.a. über die aktuelle Situation zur Übernahme von IFRS in Europäisches Recht. Das Endorsement des IFRS 16 *Leases*, von dem im Wesentlichen alle nach IFRS berichtenden Unternehmen betroffen sein werden, ist für das 4. Quartal 2017 angekündigt. Weiter stellen wir im Einzelnen die Enforcement-Entscheidungen vor, die die ESMA im Januar 2017 veröffentlicht hat. Bei dieser Veröffentlichung handelt es sich um den nunmehr 20. Auszug solcher Entscheidungen aus der Datenbank der ESMA (*20th Extract from the EECS's Database of Enforcement*).

Darüber hinaus hat das DRSC eine Stellungnahme zu den Empfehlungen der *Task Force on Climate-related Financial Disclosures* (TCFD) veröffentlicht, auf die wir in diesem Bulletin hinweisen.

Im Blickpunkt dieses IFRS-Bulletin finden sie schließlich einen kurzen Bericht zu einem Artikel, den das IASB-Mitglied Gary R. Kabureck zu den sog. *Non-GAAP Measures* veröffentlicht hat. Im Rahmen dieses Berichts gehen wir auch kurz auf die Hintergründe zur Berichterstattung ein. Unsere Fachmitarbeiter der Accounting Advisory Group der BDO stehen Ihnen jederzeit gerne für weitere Auskünfte zur Verfügung und beraten Sie in allen weiteren Fragen zur nationalen und internationalen Rechnungslegung.

1. AKTUELLE ÜBERNAHMEN IN EU-RECHT

1.1. Übernahmen in EU-Recht

Im ersten Quartal 2017 wurden keine IFRS in EU-Recht übernommen.

1.2. Ausstehende Übernahmen

Das *endorsement* der nachfolgenden Standards sowie Interpretationen und von Änderungen an IFRS steht noch aus (erwartetes EU-Übernahmedatum jeweils in Klammern; Stand: 30. März 2017):

Standards:

- IFRS 14 „*Regulatory Deferral Accounts*“ (eine Übernahme in europäisches Recht ist aufgrund der eingeschränkten Relevanz für europäische Unternehmen nicht geplant; Phase II des Projekts wird abgewartet),
- IFRS 16 „*Leases*“ (Q4/2017).

Interpretationen:

- IFRIC Interpretation 22 „*Transaktionen in fremder Währung und im Voraus erbrachter Gegenleistungen*“ (Q3/2017).

Änderungen:

- Änderungen an IFRS 10 und IAS 28: Verkauf oder Zuwendung von Vermögenswerten zwischen einem Investor und einem assoziierten Unternehmen oder einem Gemeinschaftsunternehmen (die Übernahme ist auf unbestimmte Zeit verschoben),
- Änderungen an IAS 12: Ansatz von aktiven latenten Steuern für unrealisierte Verluste (Q2/2017),
- Änderungen an IAS 7: Angabeninitiative (Q2/2017),
- Klarstellungen an IFRS 15 „*Erlöse aus Verträgen mit Kunden*“ (Q2/2017),
- Änderungen an IFRS 2: Klassifizierung und Bewertung von Geschäftsvorfällen mit anteilsbasierter Vergütung (Q3/2017),
- Änderungen an IFRS 4: Anwendung von IFRS 9 „*Finanzinstrumente*“ in Zusammenhang mit IFRS 4 „*Versicherungsverträge*“ (Q3/2017),
- Jährliche Verbesserungen an den IFRS - *AIP 2014-2016* (Q3/2017),
- Änderungen an IAS 40: Übertragung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien (Q3/2017).

2. NATIONALES ENFORCEMENT

2.1 ESMA veröffentlicht den 20. Auszug aus der Datenbank zu den Enforcement-Entscheidungen

Die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA (*European Securities and Markets Authority*) hat am 5. Januar 2017 weitere Auszüge aus der Datenbank der Durchsetzungsentscheidungen der europäischen Enforcementstellen herausgebracht, die Entscheidungen zu diversen Standards enthalten. Die jüngsten Auszüge aus der Datenbank der Durchsetzungsentscheidungen decken Entscheidungen von März 2014 bis Juni 2016 ab und betreffen folgende Sachverhalte:

- IFRS 7: Unternehmen haben für jede Art von Risiken, die aus Finanzinstrumenten entstehen, qualitative Angaben zu machen, und Sensitivitätsanalysen für jede Art von Marktrisiken offenzulegen, denen sie ausgesetzt sind.
- IFRS 12: Angaben zu wesentlichen Ermessensausübungen und zu Annahmen bei der Beurteilung des Vorliegens eines bedeutenden Einflusses auf andere Unternehmen.
- IAS 36: Angabe der Schlüsselannahmen, die der Cash-Flow Planung zugrunde liegen.
- IAS 39: Verluste, die durch den Umtausch von Krediten in Eigentümeranteile entstanden sind, werden als Verlust (und nicht als Wertanpassung) erfasst.
- IAS 1: Erträge und Aufwendungen in Zusammenhang mit finanziellen Vermögenswerten sind getrennt („*unsaldiert*“) von Erträgen und Aufwendungen in Zusammenhang mit finanziellen Verbindlichkeiten darzustellen bzw. auszuweisen (vgl. hierzu IAS 1.32-35).
- IAS 8 sowie IAS 38: Die Umqualifizierung bzw. -gliederung von immateriellen Vermögenswerten in Kosten der Forschung und Entwicklung stellt keine Änderung einer Rechnungslegungsmethode dar.
- IFRS 10: Konkretisierung der Beherrschung i.S.v. IFRS 10 unter Berücksichtigung spezifischer rechtlicher Rahmenbedingungen, die einen Investor daran hindern, ihm zustehende Rechte auszuüben.
- IFRS 10: Konkretisierung zum Status eines Unternehmens (hier einer Sparkasse bzw. einer *savings bank*) als Investmentgesellschaft i.S.v. IFRS 10.27 ff.
- IAS 16: Keine Beendigung der Abschreibung, wenn ein Vermögenswert nicht mehr genutzt wird oder aus dem tatsächlichen Gebrauch (vorübergehend) ausscheidet (IAS 16.55).

- IAS 8 sowie IAS 36: Konkretisierungen zur Nutzungswertermittlung i.S.v. IAS 36 unter Berücksichtigung von Szenariobetrachtungen.
- IAS 36 sowie IAS 37: Klarstellungen zur Berücksichtigung von belastenden Verträgen im Rahmen der Wertminderung von zahlungsmittelgenerierenden Einheiten und der Änderung ihrer Zusammensetzung.
- IAS 36: Klarstellungen zu IAS 36.69 bzgl. der Identifizierung von Mittelzuflüssen von einer Gruppe von Vermögenswerten, die weitestgehend unabhängig von den Mittelzuflüssen anderer Gruppen von Vermögenswerten sind.
- IAS 8, IAS 17, IAS 32 sowie IFRIC 4: Klarstellungen zur bilanziellen Abbildung des Kaufs einer PKW-Flotte nach IFRS unter Berücksichtigung einer Rückkaufvereinbarung.
- IAS 12: Konkretisierung der Anforderungen für den Ansatz aktiver latenter Steuern in Zusammenhang mit steuerlichen Verlustvorträgen bezogen auf ausländische Tochterunternehmen.

3. AKTIVITÄTEN VON DRSC UND IDW

3.1 DRSC: Stellungnahmen zu zwei vorläufigen Entscheidungen des IFRS IC

Der IFRS-Fachausschuss des DRSC hat mit Datum vom 25. Januar 2017 ein Schreiben an das IFRS IC (*IFRS Interpretations Committee*) gesandt, in dem zwei der im November 2016 im *IFRIC Update* veröffentlichten vorläufigen Entscheidungen des IC kommentiert werden. Im Rahmen der ersten der beiden Stellungnahmen, die sich auf die vorläufige Entscheidung des IFRS IC zu IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“ bezieht, wird auf die Beurteilung von „maßgeblichem Einfluss“ durch einen Fondsmanager eingegangen. Gegenstand der zweiten Stellungnahme sind spezielle Bilanzierungsfragen zu Warenkrediten (*commodity loans*), zu denen das IFRS IC sich nicht in der Lage sieht, in effizienter Art und Weise eine Lösung zu erarbeiten. Der IFRS-Fachausschuss des DRSC vertritt die Ansicht, dass in diesem Zusammenhang der Verweis auf die Vorschriften des IAS 8.10 ff. nicht hilfreich sei und der IFRS IC seine Entscheidung weitergehend konkretisieren solle.

3.2 DRSC: Stellungnahme zu den Empfehlungen der TCFD

Der Finanzstabilitätsrat (FSR) hat auf Anregung der G20-Staaten im Dezember 2015 zur Entwicklung von Leitlinien zur Berichterstattung klimabezogener finanzieller Angaben die Arbeitsgruppe *Task Force on Climate-related Financial*

Disclosures (TCFD) gebildet. Die TCFD hat im Dezember 2016 ihre Empfehlungen herausgegeben und eine Konsultation hierzu begonnen, woran sich das DRSC mit der Beantwortung eines Online-Fragebogens beteiligt hat. Begleitend hat das DRSC darüber hinaus dem FSR eine Stellungnahme zugesandt. Im Grundsatz erkennt das DRSC an, dass sich Unternehmen mit den Wechselwirkungen zwischen unternehmerischem Handeln auf der einen Seite und den Klimaveränderungen bzw. den entsprechenden Gegenmaßnahmen auf der anderen Seite auseinander setzen müssen. Allerdings stehen nach Meinung des DRSC die vorgeschlagenen Angaben, die nach Ansicht der TCFD sämtlich innerhalb der Finanzberichterstattung anzusiedeln sind, aufgrund ihrer Anzahl und Komplexität in keinem ausgewogenen Kosten-Nutzen-Verhältnis. Darüber hinaus sei zu bezweifeln, ob durch Transparenzvorgaben Verhaltensänderungen bei Unternehmen und anderen Marktteilnehmern herbeigeführt werden können. Weitere Kritikpunkte des DRSC können der Stellungnahme, die auf der Internetseite des DRSC abgerufen werden kann, entnommen werden.

3.3 DRSC bittet um Mithilfe bei der Studie zur Bilanzierung bei Inflation

Die Gruppe der lateinamerikanischen Standardsetzer für Bilanzierungsfragen (*Group of Latin American Accounting Standard Setters*, GLASS) befasst sich im Rahmen eines aktuellen Forschungsprojekts mit der bilanziellen Berücksichtigung der Auswirkungen einer hohen Inflation, sofern laut IAS 29 „Rechnungslegung in Hochinflationenländern“ die Kriterien eines Hochinflationenlandes (noch) nicht erfüllt sind. In diesem Zusammenhang schlägt GLASS vor, den Anwendungsbereich von IAS 29 unter Umständen auszuweiten. Das DRSC hat in einer Pressemitteilung deutsche Unternehmen darum gebeten, sich an der Umfrage zu beteiligen.

3.4 DRSC: Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen im Rahmen des jährlichen Verbesserungsprozesses

Das DRSC hat durch seinen IFRS-Fachausschuss am 23. Februar 2017 Stellung zu den vom IASB veröffentlichten Änderungsvorschlägen im Rahmen des jährlichen Verbesserungsprozesses (Zyklus 2015 - 2017) an den Standards IAS 12 „Ertragssteuern“, IAS 23 „Fremdkapitalkosten“ sowie IAS 28 „Anteile an assoziierten Unternehmen und Gemeinschaftsunternehmen“ bezogen. In der Stellungnahme stimmt der Fachausschuss den

Vorschlägen des IASB weitgehend zu, sieht jedoch an einigen Stellen Verbesserungsbedarf. Bezogen auf die vorgeschlagenen Änderungen an IAS 12 kritisiert der Fachausschuss fehlende Informationen zur Ermöglichung einer Beurteilung, ob Auszahlungen eine Ausschüttung (bzw. Dividende) vergangener Gewinne oder sonstige Ausschüttungen an Anteilseigner bzw. Aktionäre darstellen. Der Fachausschuss vertritt die Auffassung, dass zunächst diese Fragestellung beantwortet werden muss, ehe der bilanzielle Effekt von ertragsteuerlichen Auswirkungen klargestellt werden kann. Ferner zieht der Fachausschuss die prospektive Anwendung der vorgeschlagenen Änderung vor. Den an IAS 28 vorgeschlagenen Änderungen stimmt der Fachausschuss zwar grundsätzlich zu, bedauert jedoch, dass der Entwurf nur die Frage der Anwendbarkeit von IFRS 9 thematisiert, obwohl sich das IFRS IC im Rahmen seiner Untersuchungen mit weiteren Sachfragen auseinandergesetzt hat und hilfreiche bzw. nützliche Entscheidungen getroffen habe. Aus diesem Grunde empfiehlt der Fachausschuss, entsprechende Ergänzungen bzw. erläuternde Beispiele in den Standard aufzunehmen.

3.5 DRSC: 57. Sitzung des IFRS-Fachausschusses im März

Der IFRS-Fachausschuss hat turnusmäßig im März 2017 in Berlin getagt und die nachfolgenden Sachverhalte erörtert:

- Überblick über die Rückmeldungen zur ESEF-Konsultation von ESMA,
- geplanter Anwendungshinweis des DRSC zu IFRS 2,
- Versicherungsverträge (künftiger IFRS 17),
- FRC-Diskussionspapier zur Verbesserung der Kapitalflussrechnung,
- geplante Kooperation zwischen dem DRSC und dem *IFRS Interpretations Committee* (IFRS IC) (mit Gästen aus London),
- Überarbeitung von DRS 20 infolge des Umsetzungsgesetzes zur CSR-Richtlinie.

3.6 IDW: Praxishinweis zur Beurteilung einer Unternehmensplanung veröffentlicht

Das IDW hat am 2. Januar 2017 den IDW Praxishinweises 2/2017 „Beurteilung einer Unternehmensplanung bei Bewertung, Restrukturierung, Due Diligence und Fairness Opinion“ herausgegeben. Der Praxishinweis enthält einen Katalog von Anhaltspunkten, die bei der Plausibilisierung einer Planung für Bewertungs- und Restrukturierungszwecke zu berücksichtigen ist. Der Praxishinweis wurde in Heft 3/2017 des IDW Life abgedruckt.

3.7 IDW: Praxishinweis 1/2017 zur Erstellung von (Konzern-) Zahlungsberichten erarbeitet

Am 30. Januar 2017 hat das IDW den IDW Praxishinweises 1/2017 „Erstellung von (Konzern-) Zahlungsberichten“ bekanntgegeben. Große Kapitalgesellschaften und ihnen gem. § 264a Abs. 1 HGB gleichgestellte Personenhandelsgesellschaften des Rohstoffsektors sind gem. §§ 341q - 341y HGB dazu verpflichtet, (Konzern-) Zahlungsberichte aufzustellen und offenzulegen, in denen über bestimmte Zahlungen (inkl. Sachleistungen) an staatliche Stellen zu berichten ist. Die Erstellungs- und Offenlegungspflicht tritt erstmals für Geschäftsjahre in Kraft, die am oder nach dem 23. Juli 2015 beginnen. Der Hinweis erläutert Fragestellungen hinsichtlich der Erstellung solcher (Konzern-) Zahlungsberichten, wie bspw. in Bezug auf die Befreiung von der Berichterstattung bzw. die Berichterstattungspflicht und insbesondere Berichtsinhalte und -umfang. Darüber hinaus werden Sachverhalte erörtert, wie bei Vorliegen mehrerer Tätigkeiten in verschiedenartigen Industriezweigen vorzugehen ist und wie der Konsolidierungskreis im Konzernzahlungsbericht abzugrenzen ist.

3.8 IDW: Positionspapier zu Nichtprüfungsleistungen des Abschlussprüfers herausgegeben

Das IDW bezieht sich in seinem Positionspapier vom 4. Januar 2017 auf ausgewählte Anwendungs- und Zweifelsfragen bezüglich der Nichtprüfungsleistungen von Abschlussprüfern und richtet sich somit auch an Aufsichtsräte und Abschlussprüfer. Der Aufsichtsrat bzw. der Prüfungsausschuss haben sich zur Überwachung der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers mit den vom ihm getätigten Nichtprüfungsleistungen auseinander zu setzen. Aus der entsprechenden EU-Regulierung und deren Umsetzung in nationales Recht resultierten Änderungen, die seit dem 17. Juni 2016 anzuwenden sind und die Gegenstand des Papiers sind. Das Positionspapier soll künftig weiterentwickelt bzw. ergänzt werden und wird demzufolge vom IDW als ein „lebendes Dokument“ verstanden.

4. AKTIVITÄTEN DES IASB

4.1 IASB veröffentlicht Änderungsvorschläge im Rahmen seines jährlichen Verbesserungsprozesses

Der *International Accounting Standards Board* (IASB) hat den Entwurf ED/2017/1 „Jährliche Verbesserungen an den IFRS - Zyklus 2015-2017“

herausgegeben. Der Entwurf der Änderungsvorschläge betrifft drei *International Financial Reporting Standards* (IFRS). Der Prozess der jährlichen Verbesserungen (*Annual Improvements Process*- AIP) dient zur Umsetzung von notwendigen, jedoch nicht dringlichen Änderungen an einzelnen IFRS, die nicht Bestandteil eines größeren Projekts sind. Zur Umsetzung solcher Änderungen verwendet der IASB das Instrument eines Sammelstandards. Der vorliegende Entwurf enthält die nachfolgenden Änderungsvorschläge:

- IAS 12: Behandlung steuerlicher Effekte, die sich aus Finanzinstrumenten ergeben, die als Eigenkapital ausgewiesen werden.
- IAS 23: In Bezug auf bislang noch in der Herstellung befindliche Vermögenswerte soll durch die vorgesehene Änderung klargestellt werden, dass spezifische Fremdkapitalien bzw. -mittel, welche z.B. zur Beschaffung bzw. zur Errichtung des Vermögenswerts aufgenommen wurden, bei der Ermittlung der durchschnittlichen Fremdkapitalkosten nur solange einzubeziehen sind, wie der Zustand der vorgesehenen finalen Nutzung des Vermögenswerts noch nicht erreicht ist.
- IAS 28: Unternehmen haben IFRS 9 auf langfristige (FK-)Beteiligungen an assoziierten Unternehmen oder an Gemeinschaftsunternehmen anzuwenden, die zwar Teil der Nettoinvestition sind, jedoch nicht nach der Equity-Methode bilanziert werden. Mithin sind sowohl IAS 28 als auch IFRS 9 in vollem Umfang auf langfristige Beteiligungen anzuwenden - die Wertminderungsvorschriften beider Standards greifen somit parallel.

Der AIP-Entwurf sieht noch keinen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungsvorschläge an IAS 12 und an IAS 23 vor. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen an IAS 28 und an IFRS 9 soll angeglichen werden, so dass im Entwurf als Zeitpunkt des Inkrafttretens der 1. Januar 2018 vorgeschlagen ist.

4.2 IASB: Aktualisierter Arbeitsplan (Stand: 23. März 2017)

Der IASB hat in den ersten Monaten des Jahres 2017 sein Arbeitsprogramm geringfügig angepasst - die aktuell auf der Internetseite des IASB veröffentlichte Version des Arbeitsprogramms wurde mit Datum vom 23. März 2017 bereitgestellt. Hervorzuheben ist die Verschiebung der erwarteten Veröffentlichung des neuen Standards zur Bilanzierung von Versicherungsverträgen (IFRS 17) von zuvor März auf nunmehr Mai 2017. Diese Verzögerung wird damit begründet, dass notwendige Prüfungen zur Konsistenz mit anderen IFRS durch

den Mitarbeiterstab des IASB mehr Zeit in Anspruch nehmen, als zunächst angenommen. Weiter wurde beschlossen, ein neues, IFRS 9 betreffendes Projekt in das Arbeitsprogramm aufzunehmen (*Prepayment Features with Negative Compensation*). Durch dieses Projekt soll eine Bilanzierung von finanziellen Vermögenswerten mit bestimmten Kündigungsoptionen des Schuldners (sog. *symmetric 'make whole' prepayment options*) zu fortgeführten Anschaffungskosten bzw. erfolgsneutral zum beizulegenden Zeitwert (FVOCI) ermöglicht werden. Ein entsprechender ED (*Exposure Draft*) ist für April 2017 angekündigt - die Änderung soll für am oder nach dem 1. Januar 2018 beginnende Geschäftsjahre gemeinsam mit IFRS 9 erstmals verpflichtend anzuwenden sein. Ausgewählte weitere Anpassungen betreffen die folgenden Sachverhalte:

- Angabeninitiative: Wesentlichkeit (Leitliniendokument).
- Verbesserungen an IFRS 8 als Ergebnis aus dem *Post-Implementation Review* (PIR).
- Angabeninitiative: Das seit längerem erwartete *discussion paper* zu den Angabeprinzipien ist nunmehr für den März 2017 angekündigt.
- Der IASB hat im Nachgang zu seiner Entscheidung, nach der Einführung von IFRS 13 einen *Post-Implementation Review* durchzuführen, jetzt angekündigt, im Mai 2017 einen *Request for Information* zu veröffentlichen.

5. AKTIVITÄTEN AUF EUROPÄISCHER EBENE

5.1 EFRAG bittet um Stellungnahmen zum Entwurf einer Übernahmeempfehlung betreffend die jährlichen Verbesserungen 2014 bis 2016

EFRAG hat um Stellungnahmen bezüglich des Entwurfs einer Übernahmeempfehlung gebeten, die die im Dezember 2016 vom IASB veröffentlichten Änderungen im Rahmen des jährlichen Verbesserungsprozesses (AIP) betreffen. EFRAG spricht sich für eine Übernahme der Änderungen in Europäisches Recht aus.

5.2 EFRAG: Entwurf einer Stellungnahme zu den Änderungsvorschlägen im Rahmen der jährlichen Verbesserungsprozesse

Die EFRAG hat zum IASB-Entwurf ED/2017/1 (Jährliche Verbesserungen der IFRS - Zyklus 2015-

2017) den Entwurf einer Stellungnahme herausgegeben. Den Vorschlägen wird grundsätzlich zugestimmt.

5.3 EFRAG: Untersuchungen zum dynamischen Risikomanagement

Zur Unterstützung des IASB bei der Entwicklung einer neuen, hochwertigen *Macro-Hedge-Accounting*-Lösung hat die EFRAG im Jahr 2016 gezielte Befragungen bei 15 Banken durchgeführt. Insbesondere die nachfolgend angeführten Aspekte stellen für die Banken Herausforderungen dar:

- Einsatz von offenen Portfolien,
- der Tatbestand, dass die Nettopositionen und nicht die Bruttopositionen zur Steuerung des Zinsrisikos herangezogen werden, und
- das Problem, bestimmte Posten als Teil einer Sicherungsbeziehung festzulegen.

Auch wenn mit IFRS 9 einige der oben genannten Fälle adressiert werden, besteht weiterhin keine für das dynamische Risikomanagement umfassende und aus der Sicht der Banken zufriedenstellende Lösung.

5.4 EFRAG bittet um Bewerbungen für die Mitwirkung in einem Beirat zu Fragen der Pensionsbilanzierung

Zur Analyse von denkbaren Verbesserungen der aktuellen Standards zur Bilanzierung von Pensionsplänen hat die EFRAG ein Forschungsprojekt aufgelegt, das fachliche Unterstützung von einem Beirat erhalten soll. EFRAG lädt entsprechend interessierte und mit dem Thema fachlich vertraute Personen zur Bewerbung um die Mitwirkung in dem Beirat ein.

5.5 Auffassung der EFRAG: Änderung an IFRS 4 sprechen insbesondere in Versicherungsbranche tätige Unternehmen und ihre Bedenken an

Die EFRAG hat eine endgültige Übernahmeempfehlung bezüglich der Anwendung von IFRS 9 zusammen mit IFRS 4 veröffentlicht. EFRAG ist der Ansicht, dass die Änderungen insbesondere die wesentlichen Zweifel der in der Versicherungsbranche tätigen Unternehmen adressieren, die in bedeutender Weise von den Regelungen betroffen sind. Folglich ist EFRAG der Auffassung, dass die Übernahme der Änderungen im Einklang mit dem öffentlichen Interesse in der EU steht.

5.6 EFRAG richtet akademischen Beirat ein

Die EFRAG hat angekündigt einen akademischen Beirat einzurichten. In diesem Zusammenhang

weist EFRAG auf die in den folgenden Jahren zunehmende Bedeutung von Forschungsgruppen im Hinblick auf die Arbeitsprogramme von IASB und EFRAG hin. Es gilt laut EFRAG als weithin akzeptiert, dass solide theoretische und wissenschaftliche Grundlagen notwendig sind, um eine qualitativ hochwertige Finanzberichterstattung sicherzustellen. Die Zusammensetzung des Beirats soll aus 10 bis 15 Mitgliedern bestehen, die zumindest jeweils eine Sitzung in Brüssel abhalten und eine Sitzung im Rahmen von wichtigen akademischen Ereignissen (wie z.B. Kongressen) in Europa durchführen sollen. Es ist somit vorgesehen, dass der Beirat mindestens zweimal im Jahr zusammenfindet.

5.7 EFRAG - Beschluss: IFRS 16 dient dem öffentlichen Interesse in der EU

Nach der Herausgabe des vorläufigen Konsultationsdokuments bezüglich der Übernahme von IFRS 16 „Leasingverhältnisse“ in Europäisches Recht, das seitens EFRAG veröffentlicht wurde, ist nun auch der Entwurf einer positiven Übernahmeempfehlung veröffentlicht worden. Allerdings hatte EFRAG sich bis zur Veröffentlichung dieses vorläufigen Konsultationsdokuments keine endgültige Meinung zur Einschätzung hinsichtlich der Kosten-Nutzen-Relation bei Einführung des Standards gebildet. Zudem äußerte sich EFRAG zu diesem Zeitpunkt nicht zum öffentlichen europäischen Interesse, da noch entsprechende Berechnungen und Analysen vorgenommen werden sollten. Einen größeren schädlichen Einfluss von IFRS 16 auf die europäische Wirtschaft einschließlich der Finanzstabilität und dem wirtschaftlichen Wachstum kann die EFRAG nicht erkennen. Aus diesem Grund ist EFRAG der Ansicht, IFRS 16 dient dem öffentlichen Interesse in der EU und hat demzufolge einen entsprechenden Entwurf einer Übernahmeempfehlung herausgegeben.

5.8 EFRAG bittet um Stellungnahmen zum Entwurf einer Übernahmeempfehlung hinsichtlich IFRIC 22

EFRAG bittet um Stellungnahmen bezüglich des Entwurfs einer Übernahmeempfehlung bezogen auf die im Dezember 2016 vom IASB veröffentlichte Interpretation IFRIC 22 „Transaktionen in fremder Währung und im Voraus gewährter Gegenleistung“. EFRAG erwägt, die Übernahme der Interpretation für eine Anwendung in Europa zu empfehlen.

5.9 EFRAG bittet um Stellungnahmen zum Entwurf einer Übernahmeempfehlung bezogen auf Änderungen an IAS 40

EFRAG bittet um Stellungnahmen zu dem Entwurf einer Übernahmeempfehlung bezüglich der im Dezember 2016 veröffentlichten Änderungen an IAS 40, die sich auf die „Übertragung von als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien“ beziehen. Mit der vorgeschlagenen Änderung soll vor allem das Prinzip hinter der Übertragung in oder aus dem Bestand der als Finanzinvestition gehaltenen Immobilien gefördert werden, wonach eine solche Übertragung nur bei einer Änderung der Nutzung erfolgen kann. Die erbetenen Stellungnahmen sollen sich in diesem Zusammenhang auf die Übernahmekriterien der EU sowie das Kosten-Nutzen Kriterium beziehen. Hinsichtlich beider Aspekte kommt die EFRAG zu einem positiven Ergebnis und zieht in Betracht, die Übernahme der Änderungen in Europäisches Recht zu empfehlen.

5.10 Vorläufige Vereinbarung zur Finanzierung von EFRAG

Die Maltesische EU-Ratspräsidentschaft und Vertreter des EU-Parlaments haben vorläufig vereinbart, ihre Finanzierungsunterstützung für die EFRAG über 2016 hinaus zunächst bis 2020 fortzusetzen. Die getroffene Vereinbarung ist jedoch an die Bedingung geknüpft, dass die EFRAG die im Maystadt-Report enthaltenen Reformvorschläge umsetzt - dies ist indes zwischenzeitlich weitgehend bereits umgesetzt worden (durch die Neustrukturierung der EFRAG).

6. BLICKPUNKT: NON-GAAP MEASURES

6.1. Vorbemerkung

Non-GAAP Measures oder auch alternative Leistungskennzahlen (*alternative performance measures* (APM)) finden in den Geschäftsberichten und in anderen Publikationen der Unternehmen zunehmend Verwendung. Es handelt sich allgemein um nicht auf den Konventionen der jeweiligen Rechnungslegungsnormen (z.B. IFRS, US-GAAP, HGB) basierende Kennzahlen. Neben allgemein bekannten APM wie z.B. EBIT und EBITDA finden auch unternehmensindividuell definierte *Non-GAAP Measures* Verwendung (z.B. adjustierte Umsatzerlöse, um Sondereffekte bereinigtes EBIT). Die Unternehmen nutzen die APM vornehmlich mit dem Ziel, den Adressaten spezifischere und aussagekräftigere Informationen zur Verfügung zu stellen. Am 15. Februar 2017 hat

Gary R. Kabureck als Mitglied des IASB den Artikel „*Accounting for non-GAAP earning measures*“ in der *Compliance Week* veröffentlicht, in dem er seine Auffassung zu solchen finanziellen Leistungskennzahlen erläutert. Herr Kabureck ist hinsichtlich der zunehmenden Verwendung dieser Kennzahlen besorgt. Nahezu jedes kapitalmarkt-orientierte Unternehmen nutzt sie, im Übrigen ebenso wie die (Finanz-) Analysten. Zwar seien solche Kennzahlen bei angemessener Verwendung informativ und hilfreich, indes gäbe es auch Unternehmen, die *Non-GAAP Measures* bewusst zu Zwecken nutzen, die den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Berichterstattung entgegenstehen.

6.2. Aufgabe des IASB

Der IASB hat in seiner Sitzung im Dezember 2016 das Thema der *Non-GAAP Measures* in sein Arbeitsprogramm aufgenommen. Das groß angelegte Forschungsprojekt trägt die Bezeichnung „*Primary Financial statements*“. Die entscheidende Frage ist laut Herrn Kabureck in diesem Zusammenhang, in welchem Ausmaß der IASB überhaupt die Einbindung von APMs in die traditionelle GuV (bzw. auch die Kapitalflussrechnung) erlauben oder gar verlangen soll.

6.3. Definitorische Herausforderungen

Im Rahmen der Entscheidung darüber, was Unternehmen berichten und offenlegen sollen, müsse der IASB auch Richtlinien bereitstellen, die sich auf die Zusammensetzung der APMs beziehen.

Nachfolgend sind einige Herausforderungen mit den in der Praxis häufig genutzten APMs aufgeführt, auf die Herr Kabureck in seinem Beitrag hinweist:

- Beim *Income before non-recurring items* besteht die Herausforderung in der Festlegung einer genauen Definition, was als „wiederkehrend“ einzustufen ist (u.a. Kriterium Häufigkeit oder Umfang).
- Beim *Income from core operations* bestehen ähnliche Probleme wie beim *Income before non-recurring items* - Herausforderungen ergeben sich in diesem Kontext mit der Festlegung bzw. Abgrenzung der operativen Segmente.
- Das EBIT ist eine weit verbreitete Kennzahl der Handels- und Industrieunternehmen (auf diese Kennzahl wird häufig im Zusammenhang

mit Finanzierungsvereinbarungen Bezug genommen), bei Kreditinstituten ist diese Kennzahl weniger gebräuchlich (Zinsen auf Kundenkonten werden hier als operativer Aufwand angesehen). Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach branchenbezogenen Spezifizierungen.

- Beim Betriebsgewinn verwenden viele Unternehmen eigene Definitionen - Posten wie z.B. Aufwand für Restrukturierungsmaßnahmen und für Wertminderungen werden dabei oftmals als „nicht operativ“ eingestuft.

Aufgrund den genannten Herausforderungen wird seitens des IASB versucht, allgemeingültige und akzeptierte Lösungen zu finden, die auch vergleichbare und relevante Informationen ermöglichen, um die Leistung des Unternehmens zutreffend darzustellen.

6.4. Der Beginn des Projekts

Noch vor Klärung der Begrifflichkeiten müsste sich der IASB indes auf einen grundlegenden Ansatz zur Vorgehensweise in Sachen *Non-GAAP Measures* einigen. In dieser Hinsicht bestehen mindestens drei mögliche Optionen wie folgt:

1. Festlegung expliziter Anforderungen an die Zusammensetzung der einzelnen Ergebnisbestandteile (*explicit requirements for composition*),
2. Einführung eines Management-Approaches (*a managerial approach similar to segment reporting*), und
3. Umsetzung eines prinzipienbasierten Ansatzes (*a 'principles-based' approach*).

Entscheidet sich der IASB für einen dieser Ansätze, müsste er darüber hinaus auch festlegen, ob die entwickelten Zwischensummen zur Ergebnisdarstellung zulässig (Wahlrecht) oder verpflichtend sein sollen. Herr Kabureck geht davon aus, dass die Unternehmen die Aufnahme von APMs in die GuV befürworten werden, dabei jedoch ein hohes Maß an Flexibilität hinsichtlich der definitorischen Vorgaben erhalten wollen.

6.5. Besondere Anforderungen in Deutschland

Auch in der Finanzberichterstattung deutscher kapitalmarktorientierter Unternehmen finden die *Non-GAAP Measures* immer häufiger Verwendung. Im Konzernlagebericht sind gemäß § 315 Abs. 1 S. 3 HGB die bedeutsamsten finanziellen Leistungsindikatoren in die Analyse von Geschäftsverlauf und Lage des Konzerns einzubeziehen und bzgl. der im Abschluss ausgewiesenen Beträge und Angaben zu erläutern. Diese gesetzliche Vorgabe wird durch DRS 20 konkretisiert. Werden in der internen Berichterstattung *Non-GAAP Measures* zur Steuerung des Konzerns eingesetzt, sind diese gem. Management Approach (DRS 20.31) auch in der externen Konzernlageberichterstattung als bedeutsame finanzielle Leistungsindikatoren darzustellen.

Die *Non-GAAP Measures* stellen ein Prüffeld der DPR dar - nicht zuletzt weil die europäischen Enforcer einen solchen Prüfungsschwerpunkt für das Jahr 2016 festgelegt haben, welcher sich auf die IFRS-konforme Präsentation von finanziellen Messgrößen bezieht. Als nationaler Enforcer wird die DPR ihre Prüfungshandlungen indes auch auf die Verwendung von *Non-GAAP Measures* im Konzernlagebericht erstrecken.

6.6. Fazit

Da sich das Projekt noch in seinem Anfangsstadium befindet, ist eine Aussage zum voraussichtlichen Resultat dieses Projekts zum jetzigen Zeitpunkt kaum möglich. Herr Kabureck geht indes davon aus, dass mindestens eine APM in die GuV aufgenommen wird und darüber hinaus weitergehende Anhangangaben eingefordert werden.

HAMBURG (ZENTRALE)

Fuhrentwiete 12
20355 Hamburg
Telefon: +49 40 30293-0
Telefax: +49 40 337691
hamburg@bdo.de

BERLIN

Katharina-Heinroth-Ufer 1
10787 Berlin
Telefon: +49 30 885722-0
Telefax: +49 30 8838299
berlin@bdo.de

BIELEFELD

Viktoriastraße 16-20
33602 Bielefeld
Telefon: +49 521 52084-0
Telefax: +49 521 52084-84
bielefeld@bdo.de

BONN

Potsdamer Platz 5
53119 Bonn
Telefon: +49 228 9849-0
Telefax: +49 228 9849-450
bonn@bdo.de

BREMEN

Bürgermeister-Smidt-Str. 128
28195 Bremen
Telefon: +49 421 59847-0
Telefax: +49 421 59847-75
bremen@bdo.de

BREMERHAVEN

Grashoffstr. 7/KAP
27570 Bremerhaven
Telefon: +49 471 8993-0
Telefax: +49 471 8993-76
bremerhaven@bdo.de

CHEMNITZ

Sophienstraße 7
09130 Chemnitz
Telefon: +49 (0) 371 4348-0
Telefax: +49 (0) 371 4348-300
chemnitz@bdo.de

DORTMUND

Stockholmer Allee 32 b
44269 Dortmund
Telefon: +49 231 419040
Telefax: +49 231 4190418
dortmund@bdo.de

DRESDEN

Am Waldschlößchen 2
01099 Dresden
Telefon: +49 351 86691-0
Telefax: +49 351 86691-55
dresden@bdo.de

DÜSSELDORF

Georg-Glock-Str. 8
40474 Düsseldorf
Telefon: +49 211 1371-0
Telefax: +49 211 1371-120
duesseldorf@bdo.de

ERFURT

Arnstädter Straße 28
99096 Erfurt
Telefon: +49 361 3487-0
Telefax: +49 361 3487-19
erfurt@bdo.de

ESSEN

Max-Keith-Straße 66
45136 Essen
Telefon: +49 201 87215-0
Telefax: +49 201 87215-800
essen@bdo.de

FLENSBURG

Am Sender 3
24943 Flensburg
Telefon: +49 461 90901-0
Telefax: +49 461 90901-1
flensburg@bdo.de

FRANKFURT/MAIN

Hanauer Landstraße 115
60314 Frankfurt am Main
Telefon: +49 69 95941-0
Telefax: +49 69 95941-111
frankfurt@bdo.de

FREIBURG

Bismarckallee 9
79098 Freiburg
Telefon: +49 761 28281-0
Telefax: +49 761 28281-55
freiburg@bdo.de

HANNOVER

Landschaftstraße 2
30159 Hannover
Telefon: +49 511 33802-0
Telefax: +49 511 33802-40
hannover@bdo.de

KASSEL

Theaterstraße 6
34117 Kassel
Telefon: +49 561 70767-0
Telefax: +49 561 70767-11
kassel@bdo.de

KIEL

Dahlmannstraße 1-3
24103 Kiel
Telefon: +49 431 51960-0
Telefax: +49 431 51960-40
kiel@bdo.de

KÖLN

Im Zollhafen 22
50678 Köln
Telefon: +49 221 97357-0
Telefax: +49 221 7390395
koeln@bdo.de

LEIPZIG

Großer Brockhaus 5
04103 Leipzig
Telefon: +49 341 9926600
Telefax: +49 341 9926699
leipzig@bdo.de

LÜBECK

Kohlmarkt 7-15
23552 Lübeck
Telefon: +49 451 70281-0
Telefax: +49 451 70281-49
luebeck@bdo.de

MÜNCHEN

Landaubogen 10
81373 München
Telefon: +49 89 55168-0
Telefax: +49 89 55168-199
muenchen@bdo.de

OLDENBURG

Moslestraße 3
26122 Oldenburg
Telefon: +49 441 98050-0
Telefax: +49 98050-18
kontakt@bdo-arbicon.de

ROSTOCK

Freiligrathstraße 11
18055 Rostock
Telefon: +49 381 493028-0
Telefax: +49 381 493028-28
rostock@bdo.de

STUTTGART

Augustenstraße 1
70178 Stuttgart
Telefon: +49 711 50530-0
Telefax: +49 711 50530-199
stuttgart@bdo.de

WIESBADEN

Gustav-Nachtigal-Straße 5
65189 Wiesbaden
Telefon: +49 611 99042-0
Telefax: +49 611 99042-99
wiesbaden@bdo.de

WELTWEIT


Brussels Worldwide Services BVBA
Brussels Airport
The Corporate Village, Elsinore Building
Leonardo Da Vincilaan 9 – 5/F
B-1935 Zaventem
Telefon: +32 2 778 01 00
Telefax: +32 2 771 56 56
www.bdointernational.com

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Aktiengesellschaft deutschen Rechts, ist Mitglied von BDO International Limited, einer britischen Gesellschaft mit beschränkter Nachschusspflicht, und gehört zum internationalen BDO Netzwerk voneinander unabhängiger Mitgliedsfirmen. BDO ist der Markenname für das BDO Netzwerk und für jede der BDO Mitgliedsfirmen.

Dieses Dokument wurde mit Sorgfalt erstellt, ist aber allgemein gehalten und kann daher nur als grobe Richtlinie gelten. Es ist somit nicht geeignet, konkreten Beratungsbedarf abzudecken, so dass Sie die hier enthaltenen Informationen nicht verwerten sollten, ohne zusätzlichen professionellen Rat einzuholen. Bitte wenden Sie sich an BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, um die hier erörterten Themen in Anbetracht Ihrer spezifischen Beratungssituation zu besprechen.

BDO AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Partner, Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter übernehmen keinerlei Haftung oder Verantwortung für Schäden, die sich aus einem Handeln oder Unterlassen im Vertrauen auf die hier enthaltenen Informationen oder darauf gestützte Entscheidungen ergeben.

Vorsitzender des Aufsichtsrats: Johann C. Lindenberg;
Vorstand: WP StB RA Dr. Holger Otte (Vorsitzender)
WP StB RA Werner Jacob (stellv. Vorsitzender) • StB Frank Biermann • WP StB Andrea Bruckner • WP StB Klaus Eckmann • RA Parwáz Rafiqpoor • WP StB Manuel Rauchfuss
WP StB Kai Niclas Rauscher • WP StB Roland Schulz
Sitz der Gesellschaft: Hamburg; Amtsgericht Hamburg HR B 1981



BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 8
40474 Düsseldorf

Telefon: +49 211 1371-200
Telefax: +49 211 1371-120
zar@bdo.de

www.bdo.de

